

EINSPRUCH

Staat zahlt Kosten für Anwalt

Steuerzahler, die gegen den Bescheid des Finanzamts Einspruch einlegen, müssen für dieses Verfahren keine Gebühren zahlen. Allerdings können sie sich den Aufwand für den eventuell hinzugezogenen Anwalt oder Steuerberater nach einem erfolgreichen Einspruch auch nicht erstatten lassen, sondern müssen diese Kosten selbst tragen. Einen Anspruch auf Kostenerstattung hätten die Steuerzahler erst bei einem erfolgreichen Klageverfahren, das auf einen abgelehnten Einspruch folgen könnte. Anders sieht es aus, wenn es bei dem Einspruch um Kindergeld geht. Wenn Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld nur mithilfe eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts durchsetzen können, muss der Staat ihnen den Aufwand ersetzen (Bundesfinanzhof, III R 31/14). Dies gilt, wenn Eltern den Aufwand nicht selbst verschuldet haben, etwa weil sie Unterlagen zu spät eingereicht haben.

ARBEITSZEUGNIS

Wert der Zeugnisnote

Streiten Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Gericht um ein Arbeitszeugnis, wird als Streitwert ein Bruttomonatsgehalt angesetzt. Gerichts- und Anwaltskosten hängen vom Streitwert ab. In einem gerichtlichen Vergleich einigte sich ein Arbeitgeber mit einer ehemaligen Angestellten, dieser eine sehr gute „Leistungs- und Verhaltensbeurteilung“ auszustellen. Für den Vergleich setzte das Gericht als Streitwert auch ein Bruttomonatsgehalt an. Die ehemalige Angestellte sah das nicht ein: Der Wert müsse niedriger sein, da nicht um Zeugnisdetails, sondern nur um die Note gestritten worden sei. Das Landesarbeitsgericht Hamburg wies diesen Einwand jedoch als unberechtigt zurück (2 Ta 10/10). Grundsätzlich orientiert sich der Streitwert eines Gerichtsverfahrens am wirtschaftlichen Interesse hinter dem Streit. Tatsächlich dürfte dieses aus Sicht von Angestellten bei Arbeitszeugnissen oft höher als nur bei einem Monatsgehalt liegen.

Leitungswasser

Rohre winterfest machen



Thomas Hüttenmüller, SH Rechtsanwälte, Essen

Herr Hüttenmüller, ein Wasserrohrbruch trifft nach Angaben der Generali jeden achten Versicherten innerhalb von zehn Jahren. Welche Police zahlt für die Schäden?

Drei Versicherungen sind wichtig. Die Wohngebäudeversicherung zahlt Reparaturen am Haus und an den fest verbundenen Teilen wie Rohren, Heizungen, Wänden und Böden. Die Hausratversicherung übernimmt die Einrichtung, wie Sofa oder Fernseher. In Mehrfamilienhäusern ist eventuell die private Haftpflichtversicherung am Zug, wenn Wasser in andere Wohnungen sickert.

Muss man Rohre prüfen?

Es ist kaum möglich ihren Zustand zu kontrollieren, deshalb müssen Versicherer

auch zahlen, wenn es Ermüdungsschäden an alten Rohren gibt. Allerdings können Sie nach einem Schaden die Police kündigen. Wichtig ist, zum Wintereinbruch Frostschäden an Rohren zu vermeiden. Wird grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, gibt es weniger oder kein Geld.

Was ist zu tun, wenn Wasser aus der Wand läuft?

Wasser und Strom abstellen, mit dem Versicherer das weitere Vorgehen abstimmen, viele Fotos machen und Teile, die ausgewechselt werden, als Beweis aufheben. In Mehrfamilienhäusern ist häufig umstritten, welcher Versicherer zahlt, je nachdem, ob Gemeinschaftsleitungen oder die einer Privatwohnung kaputt sind.

dass ein Unterlassungsanspruch nur bei einer nennenswerten Eigentumsbeeinträchtigung vorliegt. Sozialpolitische Erwägungen spielten keine Rolle (Landgericht Köln, 9 S 123/13).

Vorladung. Ein Unternehmer aus Münster sollte bei einem Rechtsstreit in Griechenland aussagen. Das griechische Gericht erließ eine Vorladung, die hierzulande zugestellt werden sollte. Der Briefträger in Münster kreuzte auf der Zustellungsurkunde an, er habe das Schriftstück in einen „zum Geschäftslokal gehörigen Briefkasten“ eingeworfen. Nur verfügte der Geschäftsmann über keinen solchen Briefkasten. Aufgrund der fehlgeschlagenen Briefübergabe erging in Griechenland ein Versäumnisurteil. Den

dadurch erlittenen Schaden wollte der Mann von der Post erstattet haben. Zu Recht. Die Juristen sahen in dem falschen Zustellungsvermerk einen eindeutigen Pflichtverstoß (Oberlandesgericht Hamm, 11 U 98/13).

Attacke. Ein Landwirt in Westfalen hielt auf seinem Hof drei Dackel-Damen: Kessi, Grete und Biene. Alle drei mochten keine Briefträger. An einem heißen Sommertag bissen sie zu. Der Postbote griff in seiner Not zu einem Birkenholzscheit und brach Biene mit einem Schlag mehrere Knochen. Die tierärztlichen Behandlungskosten musste Bienes Herrchen selbst zahlen. Die Richter diagnostizierten „Verteidigungsnotstand“ (Oberlandesgericht Hamm, 27 U 218/94).

Schnellgericht

Riskante Parkaufzüge

Stellt ein Fahrer sein Auto auf einem Platz mit Hebebühne falsch ab, bleibt er auf dem Schaden sitzen. Eine Münchnerin hatte ihren BMW so geparkt, dass er überlagte und beim Absenken der Hebebühne beschädigt wurde (Amtsgericht München, 213 C 7493/15).

Überraschende Mietklausel

Versuchen Vermieter per Vertrag Schadensersatzansprüche nach Auszug ein Jahr lang durchzusetzen, schlägt dies fehl. Die Abweichung von der gesetzlichen sechsmonatigen Verjährung sei als überraschend anzusehen und damit unwirksam (Amtsgericht Köpenick, 7 C 71/15).

Schmerzhafte Rockparty

Verletzt sich eine 16-Jährige auf einer öffentlichen Rockparty in einer Schule bei einem Sturz am Rücken, muss die gesetzliche Unfallversicherung für die Folgen aufkommen. Solange die Schule wenigstens eine organisatorische Mitverantwortung für die Party trage, greife der Unfallschutz (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, L 3 U 62/13).

Teure Pferdehaltung

Hat ein Unternehmer beruflich mit Pferden zu tun, hält zwei Pferde aber auch für die Nutzung durch Familienangehörige, kann er die Kosten nicht als Betriebsausgaben ansetzen (Finanzgericht Baden-Württemberg, 1 K 3408/13).